

Lebensmittelhygienerecht

Meldung eines Lebensmittelunternehmens an die für den Bereich Lebensmittelhygiene zuständige Behörde (Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004)

Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 sind alle Lebensmittelunternehmer verpflichtet, jeden einzelnen ihrer Kontrolle unterstehenden Betriebe an die für den Bereich Lebensmittelüberwachung und Lebensmittelhygiene zuständige Behörde zum Zwecke der Eintragung/ Registrierung zu melden. Dieses betrifft die Betriebe, die auf einer der Stufen der Produktion, der Verarbeitung oder des Vertriebs von Lebensmitteln tätig sind. Zudem haben die Lebensmittelunternehmer sicherzustellen, dass die Kenntnisse der zuständigen Behörde immer auf dem aktuellen Stand sind. Wesentliche Änderungen bei den Tätigkeiten, bei den Verantwortlichkeiten oder auch Betriebsschließungen sind zeitnah zu melden. Die jeweiligen Meldungen sollten schriftlich erfolgen. Dieses kann durch Nutzung dieses Textblattes bzw. des angefügten Textbausteins erfolgen. Im Kreisgebiet Stormarn ist die zuständige Behörde: **Kreis Stormarn, Fachdienst Recht und Veterinärwesen, Mewesstr. 22-24 (2. Stock), 23843 Bad Oldesloe.** Die Übermittlung der Angaben kann auf dem Postwege an die genannte Anschrift, per Faxübermittlung (04531/160-3342) oder per Email an veterinaerwesen@kreis-stormarn.de erfolgen.

Anlass der Meldung	<input type="checkbox"/> Anmeldung	<input type="checkbox"/> Veränderungs- Meldung	<input type="checkbox"/> Abmeldung
Anschrift/ Erreichbarkeit des verantwortlichen Lebensmittelunternehmers			
Name :		Vorname :	
PLZ :		Ort :	
Strasse :			
Telefon :		Fax :	
Handy :		E-Mail :	
Bezeichnung und Anschrift der Betriebsstätte			
Name :			
PLZ :		Ort :	
Strasse :			
Betriebsart/ Tätigkeit (allgemeine Beschreibung, z.B. LM-Einzelhandel, Hofladen)			
Angaben zum Produktsortiment			
Vorherige Nutzung der Betriebsstätte			
Unterschrift			
_____ Unterschrift des Lebensmittelunternehmers		_____ Ort/ Datum	